



1.1.15 Kinder- und Jugendhilfe und Justiz

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in mehrererlei Hinsicht auf die Kooperation mit den an den Amtsgerichten angesiedelten **Familien- und Jugendgerichten** angewiesen:

- Das Familiengericht ist zuständig für Sorgerechtsfragen und damit verbundenen Fragen im Kontext von Trennung und Scheidung von Eltern und andererseits für Entscheidungen über notwendige Interventionen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.
- Das Jugendgericht ist zuständig für Jugendliche und junge Heranwachsende, die straffällig geworden sind und sich nun einem jugendstrafrechtlichen Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz stellen müssen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zur Mitwirkung in diesen gerichtlichen Verfahren verpflichtet (§ 50 und 52 SGB VIII). Die Gerichte haben die Jugendämter bei allen diesen Verfahren zu beteiligen (FamFG und JGG).